

Anton Florian von Liechtenstein befiehlt den Beamten in Vaduz, die Eingriffe durch ein exterritoriales Gericht nicht zuzulassen und einen Landgerichtsboten weder zu beherbergen noch zu verköstigen, sondern diesen sofort auszuweisen. Konz. o. O., 1721 Januar 22, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das fürstlich lichtensteinische Oberamt¹, de dato 22. Januarii 1721.

Per ansuchende prætenstion des tyrolischen landtrichters in Müsinen² wegen des arrestirten landtgerichts bothen.

[2] [rechte Spalte]

P.P.³

Daß der tyrolische landrichter in Müsinen noch immerhin bey seiner angefangenen ohnnachbarschaft und insolenzien beharre, auch sogar jüngsthin eine [...] prætenstion wegen des von euch auff unsern befehl arrestirten landgerichtsboten, euch insinuiret, das alles haben wir auff euren, den 22. Novembris a. p.⁴ erstatteten underthänigsten bericht ablesend vernommen.

Wann nun dieses procedere wider unsere uhraltte, von jezt glorwürdigst regierende kayserliche mayestät⁵ allererst neuerlich widerum allergnädigst confirmirte exemptionis privilegia und den sub auctoritate cesareæ mitt unserem in Gott ruhenden regiments vofahrer, fürsten Hanß Adam von Lichtenstein⁶ getroffenen kauffbrieff e diametro stritet und wir unß bey solchen ausserist zu manuteniren gedenken, alß habtt ihr darwider besagtem landrichter das geringste wenigste nicht einzuraumen, auch wo er wider alles verhoffen in unserem territorio einige excess verüben wolltte, solches durchauß nicht zu gestatten, auch allen unsern underthanen bey verlust ihres bürgerrechts und bannisirung auß dem land, alles ernst [2]. zugebieten, daß keiner derselben solches landgericht pro competente erkennt, oder sich vor demselbigen stelle und einlasse, auch, fallß einige, quocunque modo zu dem landgericht gehörige person, executor oder landgerichts pott sich in unserem territorio betreten lassen solltte, dieselbe weeder behause, beherberg, speyse oder tränke, noch viel weniger aber einigen befehl, citation oder execution annemme, sondern straken fußes zurückweise.

Und weyeln ihr, der landvogt, ohne das hiernächst auff den schwäbischen crayßtag gehen werdet, alß sollet ihr alle zeitt unserer regierung wider unß attentirte landgerichtliche jurisdictions eingriff in eine ordenttliche speciem facti bringen und euch derselben crafft euerer under heutigem dato euch zusendender instruction § 25 bedienen, auch unß davon zu seiner zeytt eine authentische copiam zu senden, damitt wir auff den nohtfall auch allhier die gebühr besorgen lassen können. Melden wir in gnaden

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Der Hügel Müsinen bei Sulz in Vorarlberg diente bis 1784 als Gerichtsstätte für das Landgericht Rankweil.

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archimschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ anno post: letzten Jahr.

⁵ Kaiser Karl VI. wurde am 12. Oktober 1711 zum römischen König gewählt und am 22. Dezember 1711 in Frankfurt am Main zum Kaiser gekrönt. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *Neue Deutsche Biographie* 11 (1977), S. 211–218.

⁶ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel* I.